

Leistungsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BAföG

Für den BAföG-Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BAföG sind folgende Studien- oder Prüfungsleistungen nachzuweisen (Studien- und Prüfungsordnung vom 19.09.2023):

nach Fachsemester	Regelleistungen	Kompensationsmöglichkeit
3.	Zwischenprüfungsklausur Strafrecht und <ul style="list-style-type: none"> - 2 Testate im Öffentlichen Recht - 2 Testate im Zivilrecht 	Zwischenprüfungsklausur Öffentliches Recht <ul style="list-style-type: none"> - 1 P-Testat Strafrecht - Rechtsgeschichtliches G-Testat - 2 Testate Zivilrecht
4.	Wie Regelleistung zu 3., jedoch zusätzlich: Zwischenprüfungsklausur Öffentliches Recht Mind. 3 Testate nach § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	JA: Jede der beiden Zwischenprüfungsklausuren kann ersetzt werden durch die Zwischenprüfungsklausur Bürgerliches Recht und zusätzlich den Nachweis der erforderlichen Zulassungstestate nach § 29 Abs. 2 S. 1 für die ersetzte Zwischenprüfungsklausur; Eine der beiden Zwischenprüfungsklausuren kann ersetzt werden durch den Nachweis der erforderlichen Zulassungstestate nach § 29 Abs. 2 S. 1 und zusätzlich zwei erfolgreich angefertigten häuslichen Arbeiten i. S. d. §§ 33 Nr. 1, 34; Beide Zwischenprüfungsklausuren können ersetzt werden durch den Nachweis der jeweils erforderlichen Zulassungstestate nach § 29 Abs. 2 S. 1 und zusätzlich vier erfolgreich angefertigten häuslichen Arbeiten i. S. d. §§ 33 Nr. 1, 34
5.	Zwischenprüfung i. S. d. § 30 Abs. 2	NEIN
6.	Wie 5., jedoch zusätzlich: 1 weiteres G-Testat	JA: es können jeweils zwei Testate durch eine Vorlesungsabschlussklausur

	<p>Mind. 1 weiteres Testat nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 im Strafrecht</p> <p>Mind. 1 weiteres Testat nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 im Bürgerlichen Recht</p> <p>Mind. 1 weiteres Testat nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 im Öffentlichen Recht</p>	<p>ersetzt werden; im Übrigen sind die Regelleistungen Voraussetzung</p>
7.	<p>Wie 6., jedoch zusätzlich:</p> <p>Mind. 1 weiteres Testat nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 im Bürgerlichen Recht</p> <p>Mind. 1 weiteres Testat nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 im Öffentlichen Recht</p>	<p>JA: es können jeweils zwei Testate durch eine Vorlesungsabschlussklausur ersetzt werden; im Übrigen sind die Regelleistungen Voraussetzung</p>
8.	<p>Wie 7., jedoch zusätzlich:</p> <p>Mind. 1 weiteres Testat nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 im Bürgerlichen Recht</p> <p>1 weiteres G-Testat</p>	<p>JA: es können jeweils zwei Testate durch eine Vorlesungsabschlussklausur ersetzt werden; im Übrigen sind die Regelleistungen Voraussetzung</p>
9.	<p>Wie 8. Jedoch zusätzlich:</p> <p>Nachweis des Quorums (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW) von</p> <ul style="list-style-type: none"> - vier häuslichen Arbeiten - fünf Aufsichtsarbeiten 	<p>JA: es können jeweils zwei Testate durch eine Vorlesungsabschlussklausur ersetzt werden; zusätzlich erforderlich ist die häusliche Arbeit mit Verteidigung; im Übrigen sind die Regelleistungen Voraussetzung</p>